

Richtlinien für die Kindertagespflege

nach SGB VIII und BayKiBiG

ab 01.05.2018

1. Geltungsbereich

Die Empfehlungen gelten für das Förderangebot Kindertagespflege. Die Förderung in Kindertagespflege gem. §§ 22, 23, 24 SGB VIII ist eine Leistung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst im Rahmen der vor Ort zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Die qualifizierte Kindertagespflege (siehe unten 2.) umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern (im Alter von 0 – Vollendung des 14. Lebensjahres) im Sinne des Artikels 2 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

2. Formen der Tagespflege

Als Regelform der über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelten Tagespflege gelten diejenigen Pflegeverhältnisse, in denen neben den Voraussetzungen der §§ 23, 24 SGB VIII auch die Fördervoraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG i.V.m. § 18 AV- BayKiBiG vorliegen (qualifizierte Tagespflege).

Über die örtlichen Träger der Jugendhilfe vermittelte Kindertagespflege muss in jedem Fall den Anforderungen von §§ 22 Abs. 2, 23 Abs. 3 SGB VIII und Art. 16 BayKiBiG genügen, da dies Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Pflegeperson ist. Kindertagespflege ist an den Bildungsanspruch des Kindes geknüpft und kann daher grundsätzlich nur in der Zeit von 7 bis 20 Uhr stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen kann Tagespflege auch in den Randzeiten erbracht und für maximal vier Stunden als Betreuungszeit angerechnet werden.

Die Tagespflege ist von der Tagespflegeperson höchstpersönlich zu erbringen und kann nicht ohne Zustimmung des Amtes für Jugend und Familie und der betroffenen Erziehungsberechtigten auf Dritte übertragen werden.

3. Fördervoraussetzungen

Die Förderung in qualifizierter Tagespflege setzt voraus, dass

1. die Zuständigkeit des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe nach den Vorschriften des SGB VIII gegeben ist,
2. die Vermittlung des Betreuungsplatzes durch den örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe oder dessen beauftragte Stelle erfolgt ist,
3. die Tagespflegeperson über die nach § 43 SGB VIII erforderliche Pflegerlaubnis verfügt, die Betreuung mit einer Mindestbetreuungszeit nach Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG von
 - 10 Wochenstunden oder
 - mehr als 5 Wochenstunden im Anschluss an den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Schule erfolgt,
4. bei Kindern mit Behinderung die erforderlichen Voraussetzungen, nämlich
 - ein Eingliederungshilfebescheid,
 - die besondere Eignung der Tagespflegeperson,
 - die Betreuung von mindestens 1 weiteren (Regel-)Kind sowie
 - die Betreuung von insgesamt maximal 3 Kindern (Großtagespflege: 7 Kinder) nachgewiesen werden und
5. der Betreuungsvertrag jeweils für einen ganzen Kalendermonat abgeschlossen wurde. Sofern bereits ein anderes Betreuungsverhältnis (z. B. Hort) besteht, kann die Tagespflege (in den Ferienzeiten) schon ab einem Zeitraum 15 Tagen gefördert werden.

Die Eignung von Tagespflegepersonen als Voraussetzung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG. Auch ist § 72a SGB VIII zu berücksichtigen, nach dem die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen sollen, dass von ihnen vermittelte Personen wegen bestimmter Straftaten nicht verurteilt worden sind. Näheres ergibt sich aus den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes zu § 72 a SGB VIII.

Die Eignung der Pflegeperson für Tagespflege richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII bzw. § 23 Abs. 3 SGB VIII. Die Gewährung der laufenden Geldleistung ist darüber hinaus an die Teilnahme entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen gebunden (vgl. unter Nr. 4.3). Als für die Tagespflege qualifiziert sind von vorne herein Personen anzusehen, die über eine berufliche Ausbildung mit (sozial-)pädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt verfügen.

4. Höhe der laufenden Geldleistung für Kindertagespflege nach SGB VIII

Der vom Jugendamt vermittelten Tagespflegeperson wird eine laufende Geldleistung gewährt. Dabei liegt das Modell der selbständigen Pflegeperson zugrunde. Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII

- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung (Anerkennungsbetrag),
- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Nach § 23 Abs. 2a SGB VIII ist der Anerkennungsbetrag leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

4.1 Anerkennungsbetrag

Bei der Festlegung der Höhe des Anerkennungsbetrags ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung, nicht um ein Entgelt handelt. Die finanzielle Vergütung der Kindertagespflege muss erst ab einem gewissen Umfang der Ausübung der Tätigkeit das Auskommen der Pflegeperson sichern.¹ Zudem kommt den einzelnen Trägern der örtlichen Jugendhilfe ein Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum zu, im Rahmen dessen nach ständiger Rechtsprechung trotz der Unterschiede hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen und des Aufgabenbereichs die Vergütung von einer pädagogischen Kraft in einer Kindertageseinrichtung als möglicher Orientierungsmaßstab herangezogen werden kann.

Unter Berücksichtigung von Vergleichsberechnungen analog zur Betreuungsleistung einer pädagogischen Kraft in einer Kindertageseinrichtung, des zeitlichen Umfangs der Leistung, der Anzahl und des Förderbedarfs der betreuten Kinder sowie der Sonderstellung der Tagespflege im Bereich der Kindertagesbetreuung werden bei einem zeitlichen Umfang von 40 Betreuungsstunden pro Woche und Kind nach pflichtgemäßem Ermessen zum 01.05.2018 folgende Anerkennungsbeträge angesetzt:

- für Ü3 Kinder aufgrund ihres Förderbedarfs 227,50 Euro,
- für U3 Kinder aufgrund des spezifisches frühkindlichen Förderbedarfs 350,- Euro und
- für Inklusionskinder aufgrund des besonderen und erhöhten Förderbedarfs 787,50 Euro.

¹ Vgl. BT-Drs. 16/9299 S. 14 zu Nummer 5.

Aufgrund der Angemessenheit der Förderungsleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII ist die Tagespflegeperson nicht berechtigt, hierfür zusätzliche Geldleistungen von den Erziehungsberechtigten zu verlangen.

4.2 Sachaufwand

Für die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) wird bei einer Betreuungszeit von 40 Stunden pro Woche für Ü3 Kinder und Inklusionskinder eine monatliche Pauschale i.H.v. 300,- Euro je Kind als angemessener Betrag gewährt. Bei U3 Kindern beträgt die monatliche Pauschale 240,- Euro. Damit sind insbesondere Mietzins, Raumabnutzung und Essensgeld in Abhängigkeit zu den Buchungsstunden abgegolten.

Der Tagespflegeperson bleibt es unbenommen, statt der Pauschale die tatsächlichen höheren Betriebskosten geltend zu machen. Der Ansatz von einzelnen nachweisbaren Aufwendungen (z.B. für Lebensmittel) neben der Sachaufwandspauschale ist dagegen nicht möglich.

4.3 Qualifizierungszuschlag

Gemäß § 18 AVBayKiBiG erhält die Tagespflegeperson darüber hinaus einen differenzierten Qualifizierungszuschlag. Abhängig von der Qualifizierung der Tagespflegeperson beträgt dieser 10 % der Förderungsleistung, wenn die Tagespflegeperson erfolgreich an einem Qualifizierungskurs im Umfang von mindestens 100 Stunden teilgenommen hat, jährlich im Umfang von mindestens 15 Stunden an Fortbildungsmaßnahmen teilnimmt und auch unangemeldete Kontrollen zulässt. Kann die Tagespflegeperson eine Ausbildung als pädagogische Fachkraft gem. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG nachweisen oder leitet sie eine Großtagespflegestelle, so beträgt der Zuschlag 20 %.

4.4 Nachgewiesene Aufwendungen für Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung

Hinzu kommen die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für die Unfallversicherung² sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung³, Krankenversicherung und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII). Das Jugendamt kann bei sinkenden Beiträgen zu vorgenannten Sicherungssystemen den Vorjahresbetrag weiter gewähren, z.B. für bereits bestehende Verträge der Tagespflegeperson zu ihrer Alterssicherung.

Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für eine Unfallversicherung wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt. Wird eine Tagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, dann leistet das Jugendamt den Beitrag zur Unfallversicherung, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

² Für Tagespflegepersonen besteht gem. § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht. Kinder in Tagespflege sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII gesetzlich unfallversichert. Zuständig für die gesetzliche Unfallversicherung sind die Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

³ Der Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung liegt derzeit bei 83,70 Euro im Monat (Stand: 01.01.2018).

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden in der Regel bis zu einer Höhe von 41,85 Euro pro Kind (bei vierzigstündiger Betreuung bzw. anteilig nach Betreuungsumfang) erstattet.⁴ Die Angemessenheit der Alterssicherung ist im Einzelfall zu prüfen. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr ausgezahlt wird.⁵ Werden Aufwendungen für eine Alterssicherung erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

⁴ Ist die Tagespflegeperson gesetzlich rentenversichert und wird die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zum gesetzlichen Mindestbeitrag pro Kind bei einem geringeren Betreuungsumfang anteilig gekürzt, darf der Gesamtbetrag der Erstattung gegenüber der Tagespflegeperson den hälftigen Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 41,85 Euro nicht unterschreiten.

⁵ Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 62. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Tagespflegeverhältnisses abgestellt werden. Gleichwohl sollten nur Versicherungsverträge anerkannt werden, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

4.5 Höhe der laufenden Geldleistung

Die Höhe der laufenden Geldleistung beträgt ab dem 01.05.2018 damit:

Höhe der laufenden Geldleistung ab 01.05.2018			
	ausbildungsabhängiger Qualifizierungszuschlag bei 40 Stunden pro Woche		
	Grundqualifikation, Verwandtenpflege, Großtagespflege nach Art. 20a BayKiBiG	Qualifizierungsstufe 1 (10%), mind. 100 Stunden oder pädagogische Ergänzungskraft	Qualifizierungsstufe 2 (20%), pädagogische Fachkraft nach § 16 AVBayKiBiG; Leitung GTPS
Anerkennungsbetrag für Kinder Ü3*	227,50	22,75	45,50
Anerkennungsbetrag für Kinder U3	350,00	35,00	70,00
Anerkennungsbetrag für Kinder mit Behinderung **	787,50	78,75	157,50
Unfallversicherung	8,20		
angemessene Alterssicherung	41,85		
Kranken- und Pflegeversicherung***	76,64		
Sachaufwandspauschale U3****, inkl. Essensgeld	240,00		
Sachaufwandspauschale Ü3****, inkl. Essensgeld	300,00		
Sachaufwandspauschale **** für Kinder mit Behinderung	300,00		

* Zusatzregelung für Ü3: Bei Kindern, die während des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr abschließen, wird der Faktor U3 bis zum Ende des Kindergartenjahres weitergewährt.

** Die vorliegenden Empfehlungen gehen davon aus, dass die Tagespflege von Kindern mit Behinderung lediglich in Qualifizierungsstufe 2 erfolgt.

*** Sofern Tagespflegepersonen bei der Krankenversicherung und bei der Pflegeversicherung familienversichert sind, werden keine Beiträge übernommen. Werden aufgrund der Tätigkeit als Tagespflegeperson Kosten für eine Krankenversicherung erforderlich, sind diese in angemessener Höhe hälftig zu erstatten (der monatliche Mindestbeitrag in der GKV 2018 beträgt 153,27 Euro, in der Pflegeversicherung 25,88 Euro bzw. 28,42 Euro für Versicherte ohne Kinder).

**** Beim Sachaufwand wird nur nach dem Alter unterschieden, außer bei Kindern mit Behinderung. In diesen Fällen gilt eine einheitliche Sachaufwandspauschale von 300,00 Euro.

Hinweis zu Unfallversicherung: Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden jährlich im Umlageverfahren der nachträglichen Bedarfsdeckung erhoben. Für das Jahr 2017 erhebt die BGW die Beiträge erst Ende April 2018. Als Anhaltspunkt kann der Jahresbeitrag für 2016 in Höhe von 98,39 Euro für eine pflichtversicherte selbstständig tätige Kindertagespflegeperson ohne Personal mit einer Versicherungssumme von 20.000 Euro dienen.

Die Grundpauschale für die Tagespflege und der Qualifizierungszuschlag sind Monatsbeträge und auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche bezogen; sie ist bei höherer/geringerer Stundenzahl entsprechend nach oben/unten zu korrigieren.

Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII wird zunächst als erweiterte Hilfe vom Jugendamt in voller Höhe übernommen. Anschließend ist die Möglichkeit der Erhebung von Kostenbeiträgen zu prüfen (vgl. unten Nr. 5). Private Zuzahlungen von Dritten – insbesondere Eltern – an die Tagespflegepersonen sind in der Systematik der §§ 22 ff. SGB VIII grundsätzlich nicht vorgesehen.

Die Geldleistung soll aus pädagogischen Gründen bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt werden. Auch bei vorübergehender Krankheit bzw. Abwesenheit des Kindes soll die Geldleistung weitergewährt werden. Nach mehr als 30 zusammenhängenden Abwesenheitstagen des Kindes (bezogen auf eine Betreuung in der 5-Tage-Woche) wird die laufende Geldleistung eingestellt.

Bei betreuungsfreier Zeit oder Krankheit der Tagespflegeperson ist gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII sowie zur Aufrechterhaltung der staatlichen Förderung gemäß Art. 20 Nr. 2 BayKiBiG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Ersatzbetreuung sicherzustellen und zu finanzieren. Dies beinhaltet u.a. auch die Eingewöhnung und Kontaktpflege mit der Ersatzbetreuungsperson als qualitative Mindestgrundlagen guter Ersatzbetreuung (vgl. unten Nr. 6).

Da die Tagespflegeperson selbstständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird jedoch bei Krankheit oder Fortbildung von einer Rückforderung des Pflegegeldes im Umfang von bis zu 30 Tagen pro Jahr abgesehen.

5. Kostenbeitrag

Für die Inanspruchnahme des Angebots der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wird von den Personensorgeberechtigten ein Kostenbeitrag entsprechend § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben. Der Kostenbeitrag ist mit der neuen Fassung des BayKiBiG (Art. 20 Nr. 3) auf maximal die 1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG begrenzt.

Höhe des Kostenbeitrags:

Buchungszeit		Kostenbeitrag	
täglich	wöchentlich	monatlich unter 3 Jahren	monatlich ab 3 Jahren
=2 Std.	10 Std.	70 €	65 €
>2-3 Std.	15 Std.	90 €	75 €
>3-4 Std.	20 Std.	110 €	85 €
>4-5 Std.	25 Std.	130 €	95 €
>5-6 Std.	30 Std.	150 €	105 €
>6-7 Std.	35 Std.	170 €	115 €
>7-8 Std.	40 Std.	190 €	125 €
>8-9 Std.	45 Std.	210 €	135 €
>9-10 Std.	50 Std.	250 €	145 €

6. Vertretungsregelungen**6.1 Ersatzbetreuung**

Bei Erkrankung oder Fortbildung der Tagespflegeperson bzw. Erkrankung eines Kindes bis zum 12. Lebensjahr besteht gegenüber dem Amt für Jugend und Familie ein Anspruch auf Ersatzbetreuung bis zu 30 Tage jährlich (bezogen auf eine 5-Tage-Woche). Krankheitsfälle sind dem Amt für Jugend und Familie durch ärztliches Attest ab dem ersten Tag nachzuweisen.

6.2 Finanzielle Ausgestaltung**Vergütung der Beziehungspflege**

Die Vertretungsperson erhält eine Pauschale von 10 € je Stunde. Es sollten je nach individuellem Bedarf und Gegebenheiten des Tagespflegeverhältnisses pro Monat Treffen im Umfang von maximal 9 Stunden stattfinden.

Die Fahrtkosten sind mit der Pauschale abgedeckt.

Vergütung bei tatsächlichem Einsatz der Ersatzkraft

Die Vertretungsperson erhält für die geleisteten Betreuungsstunden den Pauschalbetrag der Richtlinien für die Kindertagespflege und den Qualifizierungszuschlag für die Betreuung eines oder mehrerer Kinder.

Die Vertretungsperson(en) der Großtagespflegestellen erhalten für jede geleistete Betreuungsstunde einen Pauschalbetrag von 12 € (unabhängig vom Alter und der Anzahl der zu betreuenden Kinder).

Für angefallene Fahrtkosten wird eine Wegstreckenentschädigung gem. Art. 6 Abs 1 Satz 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt (z.Zt. bei Benutzung eines Kraftwagens 0,35 € je Kilometer). Es ist stets der kürzeste Fahrtweg zu wählen.

Die Vertretungsperson erhält die erforderlichen Unfallversicherungsbeiträge in voller Höhe vom Amt für Jugend und Familie erstattet. Die Erstattung der hälftigen gesetzlichen Mindestbeiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsbeiträge erfolgt für den Zeitraum, den die Ersatzkraft zur Verfügung steht und regelmäßige Treffen zur Beziehungspflege durchführt (gilt nur, wenn keine anderweitige Absicherung besteht).

6.3 Kosten

Die Kosten für die Ersatzbetreuung übernimmt das Amt für Jugend und Familie ohne zusätzlichen Kostenbeitrag der Eltern.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten ab 01.05.2018.

Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien zur Kindertagespflege außer Kraft.